

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV

www.pointer-und-setter.de

Zuchtordnung

Fassung Juni 2005

(Stand: 15.11.2016)

ZUCHTORDNUNG

Fassung Juni 2005 (Stand: 15.11.2016)

Änderungen zum 01.10.2009 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 13.06.2009

Änderungen zum 01.01.2011 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 27.11.2010

Änderungen zum 01.10.2012 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 09.06.2012

Änderungen zum 01.01.2013 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 04.11.2012

Änderungen zum 01.03.2015 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 22.11.2014

Änderungen zum 01.01.2016 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 06.06.2015

Änderungen zum 15.11.2016 abgestimmt im Umlaufverfahren am 15.11.2015

Die Änderungen sind auf Seite 32 näher erläutert.

Anhänge zur Zuchtordnung:

Anhang 1: **ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)**

Anhang 2: **ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)**

Anhang 3: **ZUCHTWARTEORDNUNG**

Anhang 4: **GEBÜHRENORDNUNG**

Anhang 5: **NEUZÜCHTERREGELUNG**

Anhang 6: **UMRECHNUNGSTABELLE 20 PKT – 12 PKT**

Sonderanhang: **MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON
HUNDEN IN ZUCHTSTÄTTEN**

TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG

AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ §11

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

ZUCHTORDNUNG (ZO)

0	VORWORT	6
1	ALLGEMEINES	6
1.1	ZUCHTZIEL	6
1.2	VDH UND FCI BESTIMMUNGEN.....	6
2	ZUCHTRECHT	6
2.1	ZÜCHTER.....	6
2.2	ZUCHTMIETE	6
2.3	VERKAUF VON BELEGTEN HÜNDINNEN	7
3	ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	7
3.1	HAUPTZUCHTWART.....	7
3.2	ZUCHTBUCHFÜHRER	7
3.3	LANDESGRUPPENZUCHTWARTE / ZUCHTWARTE	7
3.4	ZUCHTRICHTER	7
3.5	ZUCHTAUSSCHUSS.....	7
3.5.1	ZUSAMMENSETZUNG DES ZUCHTAUSSCHUSSES.....	7
3.5.2	VERFAHREN DES ZUCHTAUSSCHUSSES.....	7
4	ZUCHT	8
4.1	ZUCHTVORAUSSETZUNGEN	8
4.1.1	ALLGEMEINES	8
4.1.2	ZUCHTZULASSUNG.....	8
4.1.3	MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE	8
4.1.4	HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG.....	9
4.1.5	WURFSTÄRKE	9
4.1.6	INZESTZUCHT	9
4.2	ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSENE HUNDE	9
5.	ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ, ZUCHTSTÄTTENABNAHME	9
5.1	BEDEUTUNG	9
5.2	ZWINGERNAMENSCHUTZ	9
5.3	ANTRAGSVERFAHREN	10
5.4	ÜBERPRÜFUNG DER ZUCHTSTÄTTEN	10
6.	DECKAKT	10
6.1	PFLICHTEN DES DECKRÜDENHALTERS.....	10
6.1.1	ALLGEMEINES	10
6.1.2	DECKMELDUNG	10
6.1.3	KÜNSTLICHE BESAMUNG	11
6.2	PFLICHTEN DES ZÜCHTERS.....	11
6.2.1	ALLGEMEINES	11
6.2.2	MITTEILUNG VON DECKAKTEN.....	11
7.	ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	11
7.1	WURFMELDUNG	11
7.2	ANMELDUNG UND EINTRAGUNG IN DAS ZUCHTBUCH.....	11

7.3	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ZÜCHTERS.....	12
7.4	WURFABNAHME	12
8	ZUCHTBUCH	13
8.1	ALLGEMEINES	13
8.2	DER ZUCHTBUCHFÜHRER	13
8.3	FÜHREN DES ZUCHTBUCHES.....	13
8.4	EINTRAGUNGEN IN DAS ZUCHTBUCH	13
8.4.1	INHALT DES ZUCHTBUCHS.....	13
8.4.2	UMFANG UND EINZELHEITEN DER EINTRAGUNGEN.....	14
8.4.3	FORM DER EINTRAGUNG	14
8.5.	EINTRAGUNGSSPERRE.....	14
9	AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH, REGISTRIERBESCHEINIGUNGEN	14
9.1	ALLGEMEINES	14
9.1.1	EINTRAGUNG IN DIE AHNENTAFEL.....	15
9.2	EIGENTUM AN AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH.....	15
9.3	BESITZRECHT	15
9.4	BEANTRAGUNG	16
9.5	AUSLANDSANERKENNUNG	16
9.6	UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG	16
9.7	EIGENTUMSWECHSEL.....	16
10	ZUCHTGEBÜHREN	16
11	VERSTÖSSE	16
11.1	ALLGEMEINES	16
11.2	VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG	16
11.3	SCHWERE VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG.....	17
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
12.1	EINSPRÜCHE.....	18
12.2	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
12.3	TEILNICHTIGKEIT	18

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

1.	ALLGEMEINES	19
2.	ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN	19
2.1	ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN	19
2.1.1	HÜFTGELENKSDYSPLASIE (HD)	19
2.1.2	KIEFER UND ZÄHNE	20
2.1.3	ANDERE ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN	20
2.1.3.1	CLAD	20
2.1.3.2	PRA RCD4.....	21
2.2	WESEN	21
2.3	RASSEBILD	21
2.3.1	ÄUßERES ERSCHEINUNGSBILD.....	22
2.3.2	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN – GÜLTIG FÜR HUNDE MIT WURFDATUM BIS EINSCHL. 31.12.2012	22
2.3.3	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN – GÜLTIG FÜR HUNDE MIT WURFDATUM AB DEM 01.01.2013.....	22

3.	ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG	23
3.1	ZUCHTZULASSUNGSWERT "UNEINGESCHRÄNKT"	23
3.2	ZUCHTZULASSUNGSWERT "EINGESCHRÄNKT" (ZÄHNE; SCHUSS; PRARCD4)	23
3.3	ZUCHTZULASSUNGSWERT "BEGRENZTE ZUCHTSPERRE"	23
3.4	UNBEGRENZTE ZUCHTSPERRE	23
4.	DIESE ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG IST TEIL DER ZUCHTORDNUNG	23

ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)

0.	PRÄAMBEL	24
1.	INKRAFTTRETEN	24
2.	TEILNAHMEPFLICHT	24
3.	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG	24
4.	ANMELDUNG	25
5.	DURCHFÜHRUNG DER ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG	25
6.	BESCHREIBUNGSKRITERIEN	25
7.	DIE PRÜFUNGSKOMMISSION	25
8.	EINSPRUCHSRECHT	26
9.	WIDERRUF DER ZUCHTTAUGLICHKEIT	26

ZUCHTWARTEORDNUNG

1	ALLGEMEINES	27
2	HAUPTZUCHTWARTE / LANDESGRUPPENZUCHTWARTE / ZUCHTWARTE	27
3	AUFGABEN DER ZUCHTWARTE	27
3.1	BERATUNG DER ZÜCHTER	28
3.2	ABNAHME VON ZUCHTSTÄTTEN	28
3.3	ABNAHME VON WÜRFEN	28
3.4	KENNZEICHNUNG DER WELPEN	28
3.5	UNTERSTÜTZUNG DES ZUCHTBUCHAMTES	28
3.6	KOSTENERSTATTUNG	28

ZUCHTGEBÜHRENORDNUNG

NEUZÜCHTERREGELUNG

UMRECHNUNGSMODUS 20ER / 12ER PUNKTESYSTEM

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZUCHTSTÄTTEN

GÜLTIGKEIT:

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V. am 01.10.2005 in Kraft.

Die vorherigen Zuchtbestimmungen mit ihren Veränderungen sind somit ungültig. Alle bisher für zuchttauglich erklärten Hunde bleiben zuchttauglich (außer bei nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängeln).

Einzelne Bestimmungen dieser Zuchtordnung können nur nach Beratung und Beschlussfassung auf Empfehlung des Zuchtausschusses vom Gesamtvorstand außer Kraft gesetzt oder ergänzt werden.

Der Vorstand des Vereins für Pointer und Setter e.V. 1902

ZUCHTORDNUNG - Stand 15.11.2016

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902

Seite 5 von 41

ZUCHTORDNUNG

Fassung Juni 2005 (Stand 01.01.2017)

0 VORWORT

Zweck des Vereins für Pointer und Setter e.V. von 1902 ist die Reinzucht der vier Setter-Rassen (English-, Irish-Red-, Irish Red and White-, Gordon-Setter) und des English-Pointer in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinungsbilder und ihres rassetypischen Wesen sowie die Erhaltung und Förderung ihrer rassetypischen Leistungseigenschaften.

1 ALLGEMEINES

Erbliche Defekte und Krankheiten müssen vom Verein für Pointer und Setter e.V. erfasst und planmäßig bekämpft werden. Der Typ muss nach den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer überprüft und die typischen jagdlichen Eigenschaften nachgewiesen werden. Die daraus resultierenden Mindest-Anforderungen für Zuchthunde an das Wesen, den Körperbau, die Gesundheit und die jagdliche Leistungsfähigkeit legt die Zuchtordnung in ihren einzelnen Bestimmungen für Zuchthunde fest. Die ordnungsgemäße Haltung, der notwendige Pflegezustand von Zuchthunden und Welpen muss im Interesse der Hunde und des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit sichergestellt sein.

1.1 Zuchtziel

Zuchtziel ist, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde der Art der Rasse entsprechen gemäß der bei der FCI hinterlegten Standards. Die typischen jagdlichen Eigenschaften der fünf Rassen müssen erhalten und gefördert werden. Zur Zucht werden darum nur Hunde zugelassen, die diesem Zuchtziel entsprechen.

1.2 VDH und FCI Bestimmungen

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. verbindlich und werden auf der Internetseite des Vereins hinterlegt.

2 ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Er muss alle Bedingungen der Neuzüchterregelung (Anhang 5) erfüllen oder bereits bestätigter Züchter im Verein für Pointer und Setter e.V. sein.

2.2 Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Daher ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig (14 Tage) vor dem Deckakt ein formloser Antrag für die Zuchtmiete vorzulegen. Dies ist nur für einen Wurf pro Hündin möglich. Es ist ein Mietvertrag zwischen Züchter und Besitzer abzuschließen. Die Hündin muss ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Gewahrsam soll persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch andere als mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist unzulässig. Dies muss der Mieter dem Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er Punkt 2.1. erfüllt.

3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Hauptzuchtwart (HZW) und die Landesgruppenzuchtwarte (LGZW) stehen allen Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ausführungen zu den Zuchtwarten (HZW, LGZW, Zuchtwart) macht die Zuchtwarteordnung, die als Anhang 3 Bestandteil dieser ZO ist.

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und - wo erforderlich - Maßnahmen zu ergreifen. Genehmigungen von Abweichungen oder Ausnahmen von der Zuchtordnung müssen dem Vorstand binnen zwei Wochen mitgeteilt und begründet werden.

3.2 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter nach den Regeln des VDH und nach Weisung des Hauptzuchtwartes.

3.3 Landesgruppenzuchtwarte / Zuchtwarte

Landesgruppenzuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren das Zuchtgeschehen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Zuchtwarte unterstützen die Landesgruppenzuchtwarte bei den Wurfabnahmen und den Zuchtstättenkontrollen.

3.4 Zuchtrichter

Sie stellen den Rassetyp fest und ordnen durch ihr Urteil den Hund hinsichtlich seines Erscheinungsbildes (Extérieur) und seiner rassetypischen Eigenschaften ein.

Sie stellen sicht- und/oder tastbare Zucht ausschließende oder Zucht einschränkende Mängel fest und teilen diese dem Hauptzuchtwart mit.

3.5 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss schlägt dem erweiterten Vorstand durch den Hauptzuchtwart Neufassungen oder Änderungen der Zuchtordnung vor.

3.5.1 Zusammensetzung des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem Hauptzuchtwart (Vorsitzender)
- den gewählten Landesgruppenzuchtwarten
- dem Zuchtbuchführer (Protokollführer)

3.5.2 Verfahren des Zuchtausschusses

Der Hauptzuchtwart beruft ihn ein. Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Verhandlungen und Entschlüsse des Zuchtausschusses ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Zuchtausschusses und dem Vorsitzenden des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuzuleiten.

4 ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Pointern und Settern gezüchtet werden, die von der FCI anerkannte Ahnentafeln besitzen und die Bedingungen der jeweilig gültigen Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zum Zeitpunkt ihrer Zulassung für die Zucht erfüllt haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- sehr gute, den Rassen angemessene Aufzucht- und Haltungsbedingungen,
- Zwingernamenschutz für den Züchter,
- Erfüllung der Neuzüchterregelung (Anhang 5)
- vor dem ersten Zuchtvorgang eine Bestätigung eines Zuchtwartes, dass für Pointer und Setter sehr gute Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (Zuchtstättenabnahme) .
- bei Umzug des Züchters und bei länger als acht Jahren ruhender Züchtertätigkeit zum letzten gefallenen Wurf eine erneute Zuchtstättenabnahme
- bei jeder Wurfabnahme die Überprüfung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart; ihm sind auf Verlangen alle in der Zuchtstätte befindlichen Hunde vorzuführen.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die gesund, verhaltenssicher und sowohl im Phänotyp als auch in der Arbeitsweise rassetypisch sind. Diese müssen sie (siehe Zuchtzulassungsordnung 2.3.2/2.3.3) nachgewiesen haben und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Bedingungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang 1 Bestandteil dieser ZO ist. Die Zuchtzulassung von in der Bundesrepublik Deutschland stehenden Hunden regelt die Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. Abweichungen hiervon kann der Hauptzuchtwart genehmigen.

Im Ausland stehende Rüden und Importrüden die unsere Zuchtzulassung erwerben wollen, müssen in allen Punkten die Bedingungen unserer Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.

Im Einzelfall kann der Hauptzuchtwart einen Ausnahmeantrag auf Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Rüden genehmigen, wenn dieser nicht alle Bedingungen dieser Zuchtordnung erfüllt. Dies wird im Abstammungsnachweis vermerkt.

Die Deckgenehmigung mit Auslandsrüden wird an eine Leistungsprüfung der Hündin oder des Rüden gekoppelt. Sollte dies der Fall sein und der Rüde alle sonstigen Bedingungen erfüllen, so handelt es sich hierbei nicht um eine Ausnahmegenehmigung. (Als Prüfungen zählen: ES, FES, AS, PS, HP, HJS, HJPS, FT solo, FT paar, GT solo, GT paar, Int. Derby paar, JS solo, JS paar)

Als Auslandsrüden gelten Rüden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben. Im Zweifel ist der Deckrüdenhalter beweispflichtig. Rüden die sich im Besitz / Mitbesitz oder Eigentum / Miteigentum einer Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder einen Wohnsitz in Deutschland hat, zählen nicht als Auslandsrüden und müssen die Zuchtzulassung vollumfänglich erfüllen.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter:

- Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt
- Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Höchstalter

- Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres (mit 8. Geburtstag) nicht mehr belegt werden.
- Rüden unterliegen keiner Altersbegrenzung nach oben.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen erst 270 Tage nach einem Wurf (Wurfdatum) erneut belegt werden und nicht mehr als insgesamt vier Würfe haben. Als Würfe im Sinne dieser Zuchtordnung gelten Aborte, Totgeburten und Geburten von lebensfähigen Welpen.

Bei besonders starken Würfen (mit 14 oder mehr Welpen) darf die Hündin erst 450 Tage (1 ¼ Jahre) nach einem Wurf (Wurfdatum) erneut belegt werden.

Es sind 3 Würfe unserer Rassen pro Zuchtstätte im Jahr zulässig.

(Soweit sie bekannt werden, zählen auch Würfe, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden können. (Mischlingswürfe und sogen. " schwarze Würfe ")).

Rüden unterliegen keiner Häufigkeitsbeschränkung.

Eine Hündin darf vom gleichen Rüden nur zweimal belegt werden (Wiederholungsverpaarung).

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde,

- die dem Rassestandard nicht entsprechen, die rasseuntypisches Arbeitsverhalten oder Aggressivität gegenüber Menschen auf Ausstellungen oder Prüfungen aufweisen, insbesondere solche mit Zucht ausschließenden Fehlern,
- auf deren Ahnentafeln Hunde mit Registernummern eingetragen sind,
- in deren Ahnentafeln Hunde aufgeführt sind, die vom Verein für Pointer und Setter e.V. vor ihrer Zuchtverwendung mit einer Zuchtsperre belegt wurden.
- Hunde, die nicht nach den Regularien des Vereins für Pointer und Setter e.V. oder eines anderen der FCI angehörenden Vereins gezüchtet wurden.

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ, ZUCHTSTÄTTENABNAHME

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

5.2 Zwingernamenschutz

Der vom Verein für Pointer und Setter e.V. geschützte Zwingername ist zugleich vom VDH anerkannt und erhält somit nationalen Zwingernamenschutz. Bei Neuanträgen wird zugleich der internationale Schutz des Zwingernamens für den Antragsteller beantragt. Alleiniger nationaler Zwingernamenschutz wird nicht mehr gewährt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen und durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden; Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung auf Dritte übertragen werden.

Näheres regelt die Zuchtordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Durchführungsbestimmungen.

Eine Erteilung des Zwingernamenschutzes beinhaltet noch keine Aufnahme als Züchter.

5.3 Antragsverfahren

Der Zwingername wird beim Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. auf dem entsprechenden Formblatt beantragt. Die Beantragung setzt die Volljährigkeit voraus und kann für jedes Mitglied geschützt werden. Ein separater Zwingernamensschutz für Personen, die mit einem eingetragenen Züchter in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist nicht möglich.

Die Länge des Zwingernamens darf zusammen mit dem späteren Rufnamen der Nachkommen einschließlich der Leerspalten und Sonderzeichen 38 Stellen nicht überschreiten.

Ein Züchter, der auch Hunde anderer Rassen züchtet, ist verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Der Zuchtbuchführer führt über die von ihm geschützten nationalen und internationalen Zwingernamen einen Nachweis im vereinseigenen Zuchtprogramm und veröffentlicht die im laufenden Jahr geschützten Zwingernamen im Zuchtbuch. Eine Zwingergemeinschaft, wird beim Verein für Pointer und Setter e.V. nicht mehr eingetragen. Eine Zuchtgemeinschaft ist eintragungsfähig. Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist und alle Bedingungen als bestätigter Züchter erfüllt.

Weiteres regelt die VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5.4 Überprüfung der Zuchtstätten

Vor dem ersten Zuchtvorgang im Verein für Pointer und Setter e.V., bei Wohnungswechsel und bei länger als acht Jahren ruhender Züchtertätigkeit zum letzten gefallenen Wurf (Wurfdatum) sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. hin (s. Punkt 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu bestätigen. Jede Abnahme einer Aufzuchtstätte ist kostenpflichtig. Für ihre Tätigkeit erheben die Zuchtware in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung den in der Zuchtgebührenordnung festgelegten Auslagenersatz.

Jeder Züchter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. unverzüglich mitzuteilen. Umzüge sind spätestens vor einem die Zucht betreffenden Vorgang zu melden.

6. DECKAKT

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchttauglichkeit des Vereins für Pointer und Setter e.V. besitzen und diese nicht durch eine Zuchtbuchsperr vorübergehend aufgehoben ist. (siehe auch Punkt 6.2.1. – Gültigkeit Deckschein) Ein Verstoß kann zur Löschung der Zuchttauglichkeit des Rüden führen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

Die Deckrüdenhalter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

6.1.2 Deckmeldung

Der Deckrüdenhalter bestätigt den Deckakt, nach Kontrolle der den Deckrüden betreffenden Daten, auf dem Deckschein des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Dieser ist dem Züchter unverzüglich wieder zu übergeben. Kommt es zu keinem Deckakt und soll die Hündin einem anderen Rüden zugeführt werden, so wird dem Züchter empfohlen, sich das nicht zustande kommen des Deckaktes schriftlich bestätigen zu lassen.

6.1.3 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Künstliche Besamung bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. Für das Verfahren gilt das Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind mindestens 1 Monat vor dem geplanten Deckakt an den Hauptzuchtwart zu übersenden.

6.2 Pflichten des Züchters

Hündinnen, die im Eigentum/Miteigentum oder Besitz/Mitbesitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden (siehe Zuchtmiete 2.2).

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass seine Zuchthündin und der Deckrüde die Zuchttauglichkeit des Vereins für Pointer und Setter e.V. besitzen. Rechtzeitig vor dem geplanten Deckakt ist ein Deckschein mit Angabe von Deckrüde und Zuchthündin beim HZW zu beantragen. Der Deckschein verliert insbesondere seine Gültigkeit:

- Zehn Monate nach Ausstellungsdatum, wenn bis dahin der geplante Deckakt nicht vollzogen wurde.
- dem Züchter während der Gültigkeitsdauer des Deckscheines eine Zuchtbuchsperrung erteilt wurde
- wenn der Deckrüde oder die Zuchthündin während der Gültigkeitsdauer des Deckscheines vorübergehend oder dauerhaft von der Zucht gesperrt wird.

6.2.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. binnen einer Woche (Fristüberschreitung) den Deckakt schriftlich auf dem Deckschein des Vereins melden. Der Deckschein ist vor Rücksendung durch den Züchter und dem Deckrüdenbesitzer zu kontrollieren. Alle Ergänzungen sind zu belegen.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind innerhalb von zwei Tagen dem HZW, bei dessen Abwesenheit dem ZBA, mit Wurfdatum, Anzahl der Welpen und Geschlechteraufteilung, möglichst schriftlich (Mail, Fax), mitzuteilen. Das Original-Wurfmeldebogen des Vereins für Pointer und Setter e.V. mit der Deckscheinnummer des eingereichten Deckscheines ist innerhalb von drei Wochen (s. Poststempel) nach dem Wurfstag dem ZBA vollständig ausgefüllt mit Namen und Transpondernummern mit deutscher Kennung (276...) zuzusenden.

Zusätzlich sind Angaben über Anomalien (z.B. Afterkrallen und Knickruten) und besondere Vorkommnisse zu machen. Sollten zuchtausschließende Mängel erst später entdeckt werden, sind sie sofort nach zu melden.

Die Originalahnentafel der Mutterhündin ist beizulegen.

Ein Abort oder ein Fehlwurf zählt als Wurf. Der schriftlichen Meldung ist ebenfalls die Originalahnentafel der Mutterhündin beizulegen.

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Auch Würfe, bei denen die

Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nach gültiger Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. nicht vorliegen, können eingetragen werden, wenn beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Welpen von Elterntieren mit nicht nachzuholender Zucht Voraussetzung können Papiere mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ erhalten. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Welpen von Elterntieren mit nachzuholender Zucht Voraussetzung können vorläufige Papiere erhalten, die beim Erreichen der Zuchttauglichkeit beider Elterntiere auf Verlangen des Eigentümers gegen Ahnentafeln ohne jede Einschränkung, aber gegen die erneute Ausstellungsgebühr, getauscht werden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst Rüden, dann Hündinnen. Unzulässig sind Zahlenzusätze, sowie das Hinzufügen von eventuellen Rufnamen durch den späteren Eigentümer. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; Jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A (für jede Rasse) beginnen

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Die Grundimmunisierung muss gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L), und Parvovirose (P) erfolgen und für den Zuchtwart zweifelsfrei aus dem EU-Heimtierausweis ersichtlich sein. Der Züchter hat durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung, sowie der Kennzeichnung durch Transponder zu erbringen. Bei English-Setter Würfen ist zusätzlich der Nachweis über einen audiometrischen Hörtest aller Welpen vor der Erstellung der Ahnentafeln dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an einen kommerziellen Hundehandel ist streng untersagt und wird mit Sperrung der Zuchtstätte und des Zuchtbuches des Vereins für Pointer und Setter e.V. für den betreffenden Züchter geahndet. Dies gilt auch für einen kommerziellen Hundehandel, den der Züchter selbst betreibt. Eine Mitteilung an den VDH muss durch den Hauptzuchtwart unverzüglich vorgenommen werden. Zusätzlich wird ein Verfahren über den Ausschluss des Züchters aus dem Verein für Pointer und Setter e.V. beim Vorstand eingeleitet.

Um die Hunde bei Verlust schnellstmöglich an ihre Besitzer zurück zu führen, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise innerhalb 3 Wochen nach Abgabe aller Welpen dem Zuchtbuchführer schriftlich mitzuteilen.

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird von einem Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Grundimmunisierung und die Kennzeichnung durch Transponder muss zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein und durch den EU-Heimtierausweis nachgewiesen werden. Der Zuchtwart ist verpflichtet die Transpondernummer zu kontrollieren. Sollte einer der Nachweise fehlen, oder ein Welpen nicht einwandfrei durch einen Transponder zu identifizieren sein, darf der Wurf nicht abgenommen werden, die entstehenden Kosten des Zuchtbuchamtes und der Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters. Die Erlaubnis des Tätowierens der Welpen richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen. Es besteht keine Verpflichtung des Zuchtwartes die Tätowierung durchzuführen.

Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe und Würfe aus direkten Nachkommen ihrer eigenen Zuchtstätte oder ihrer Hunde nicht selbst abnehmen.

Dem Züchter, der eine Wurfabnahme durch einen Zuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. ablehnt, wird unverzüglich das Zuchtbuch gesperrt.

8 ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Eintragungen in das Zuchtbuch können nur Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. beantragen. Wurfeintragungen können nur Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. beantragen.

Das Zuchtbuchamt und der HZW müssen das computergestützte Zuchtbuch/Datenbank mit dem vereinseigenen Zuchtbuchprogramm führen.

Das Zuchtbuch ist den Züchtern und Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH ist es auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Der Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer ist dem Hauptzuchtwart zugeordnet. Er erhält eine Aufwandsentschädigung und wird durch den Vorstand, auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes, bestimmt. Die Führung des Zuchtbuches und der dazugehörigen Unterlagen obliegt dem Zuchtbuchführer. Alle Würfe müssen in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. (Nachrichtenheft und Homepage) als vorgezogener Zuchtbuchauszug veröffentlicht werden.

8.3 Führen des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch ist nach den "Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung – Zuchtbuch-/Registerführung" zu führen. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Vereins für Pointer und Setter e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von Pointern und Settern aus anderen durch die FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen.

Der Verein für Pointer und Setter stellt auf Antrag Hunden, die vom Phänotyp her einer durch den Verein für Pointer und Setter betreuten Rasse zuzuordnen sind, eine Registrierbescheinigung aus. Die Zuordnung erfolgt durch zwei VDH Zuchtrichter auf einer ZTB. Die Kosten regelt die Gebührenordnung.

Die ohne Unterbrechung seit 1902 herausgegebenen Zuchtbücher des Vereins für Pointer und Setter e.V. müssen jedes Jahr fortgesetzt und in gedruckter Form herausgegeben werden. Vorstandsmitglieder erhalten ein Zuchtbuch; dieses bleibt im Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Züchter, die einen Zwingernamenschutz durch den Verein für Pointer und Setter e.V. genießen und im Zuchtjahr einen Wurf gezüchtet haben, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Eintragungen in das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. sollen eine Chronologie des Zuchtgeschehens darstellen.

8.4.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Rassen und Geschlecht.

Ferner werden alle festgestellten Erbfehler, Besonderheiten der einzelnen Welpen und Schnittgeburten verzeichnet (festgestellt bei der Wurfabnahme).

Den Wurfeintragungen vorangestellt sind:

- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung der Würfe und Einzeleintragungen nach Rassen getrennt
- eine nach Zwingernamen und Rassen alphabetisch geordnete Liste der Würfe und Einzeleintragungen, die in dieses Zuchtbuch eingetragen sind, nach Rassen getrennt

Den Wurfeintragungen nachgestellt sind:

- alphabetisches Verzeichnis der im Zuchtjahr vom Verein für Pointer und Setter e.V. geschützten Zwingernamen
- eine nach Rassen geordnete Liste der im Zuchtjahr vergebenen nationalen und internationalen Leistungs- und Schönheitschampionaten von im DPSZ eingetragenen oder im Besitz von Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. stehenden Hunden
- Leistungs- und Anlagenbewertungsliste nach Rassen getrennt
- Abkürzungsverzeichnis des Vereins für Pointer und Setter e.V.
- Statistische Angaben über die Wurfstärke bei der Geburt der gemeldeten Würfe beim Zuchtbuchamt
- Eine Auflistung der zuchttauglich geschriebenen Hunde, einschließlich aller erfassten Daten

Jedes Mitglied des Vereins für Pointer und Setter e.V. hat das Recht, gegen entsprechende Bezahlung im Anhang eine Darstellung seiner Zuchtstätte bzw. seiner Hunde in Bild und/oder Schrift zu verlangen.

8.4.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Zuchtbuchnummern, Chip-Nummern, evtl. den Tätö-Nummern und ihrer Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre HD-Grade, ihre Siegertitel und Leistungszeichen, sowie je nach Rasse erforderliche Gesundheitsangaben.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Knickruten, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Augenanomalien, Gebissformen usw.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Wurfstärke sowie Name und Anschrift des Züchters und ob es sich um Welpen aus leistungsgeprüften oder anlagegeprüften Elterntieren handelt (ABL- und LL-Nummer).

8.4.3 Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

8.5. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Hund abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Hier kann der HZW einen Gentest anordnen. Erst bei Nachweis der einwandfreien Abstammung erfolgt ein Eintrag. Die Kosten werden bei angezeigter Abstammung durch den Verein, bei einem Zuchtverstoß durch den Züchter getragen.
- Sollte ein Vaterschaftstest von einer den Wurf betreffenden Person gefordert werden oder wird ein Vaterschaftstest von einem Rüdenbesitzer gefordert, dessen Rüde, laut Züchter, nicht gedeckt hat, so sind die Kosten von der anzeigenden Partei im Voraus zu entrichten. Sollte die Anzeige durch den Test bestätigt werden, so sind die Kosten dem Anzeigenden von der angezeigten Person zu erstatten.

9 AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH, REGISTRIERBESCHEINIGUNGEN

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist. Das Leistungs- und Ausstellungsbuch ist Bestandteil des Abstammungsnachweises. In ihm werden Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse eingetragen. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen der FCI, des VDH, des JGHV und des Vereins für Pointer und Setter e.V. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Die Bestätigung der Zuchttauglichkeit erfolgt durch den Hauptzuchtwart auf der Ahnentafel (wo dies nicht möglich ist, auf einem separaten Blatt). Auf Ahnentafeln bzw. dem Zusatzblatt von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe, Aborte und Fehlwürfe einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Für Registrierbescheinigungen gelten die Durchführungsbestimmungen der VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

9.1.1 Eintragung in die Ahnentafel

Eingetragen werden bei Eltern und Großeltern:

- Siegeltitel (nationale und internationale)
- Name und Zwingername
- erfolgreich absolvierte Prüfungsarten
- Sekundieren
- Gesundheitsangaben
- ABL-, LL- und DGStB-Nr.
- Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer
- Ursprungszuchtbuch und Ursprungszuchtbuchnummer (soweit bekannt)

Eingetragen werden bei Urgroßeltern:

- Name und Zwingername
- Gesundheitsangaben
- ABL-, LL- und DGStB-Nr.
- Sekundieren
- Zuchtbuch und Zuchtbuch-Nr.
- Ursprungszuchtbuch und Ursprungszuchtbuchnummer (soweit bekannt)

Eingetragen werden bei Ur-Urgroßeltern:

- Name und Zwingername
- Zuchtbuch und Zuchtbuch-Nr.

Bei English Settern und Pointern erfolgt zusätzlich der Eintrag der Farbe (soweit bekannt)

Der Züchter bestätigt durch Unterschrift auf der Ahnentafel die Richtigkeit der Angaben und trägt den Besitzwechsel ein. (ZO 9.7).

9.2 Eigentum an Ahnentafel, Leistungs- und Ausstellungsbuch

Ahnentafel und Leistungs-/Ausstellungsbuch bleiben Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Der Verein für Pointer und Setter e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe verlangen. Bei Übernahme eines Hundes des Vereins für Pointer und Setter e.V. durch einen anderen Zuchtverein in dessen Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Vereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor

- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Verein für Pointer und Setter e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Verein für Pointer und Setter e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Verein für Pointer und Setter e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Verein für Pointer und Setter e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu richten.

9.6 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in den Vereinsnachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. fertigt das Zuchtbuchamt des Vereins nach sorgfältiger Prüfung des Antrages, frühestens am 1. des Folgemonats nach erscheinen, eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel, das Leistungs- und Ausstellungsbuch und der Impfnachweis dem neuen Eigentümer sofort auszuhändigen.

10 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind im Anhang 4 (Zuchtgebührenordnung) zu dieser Zuchtordnung festgesetzt. Die Zuchtgebührenordnung ist Bestandteil dieser Zuchtordnung.

11 VERSTÖSSE

11.1 Allgemeines

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt insbesondere den Mitgliedern des Zuchtausschusses des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Bei einem erkannten Zuchtverstoß hat der Hauptzuchtwart die gebotenen Maßnahmen einzuleiten.

Es wird nach Verstößen und schweren Verstößen unterschieden.

Etwasige Schadensersatzansprüche gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. aufgrund der nach genannten Maßnahmen sind ausgeschlossen.

11.2 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes kann die Eintragung eines Wurfs von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtbuchsperrung verhängt oder ein Verweis (Abmahnung) erteilt werden.

11.3 Schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung

Schwere Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden mit bis zu fünf Jahren Zuchtbuchsperr vom Hauptzuchtwart geahndet.

* zum Beispiel

- die Aufzucht der Welpen in einer anderen, als der abgenommen Zuchtstätte.
- Zwingernamenschutz und / oder Welpeneintragung von Pointern und Settern in andere Zuchtbücher als das DPSZ (Sonderregelung für IRWS)

mit bis zu 1 Jahr

* zum Beispiel

- Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit
- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel zur Erlangung der Zuchttauglichkeit überdecken sollen.

mit bis zu 2 Jahren

* zum Beispiel

- Verschweigen von Würfen nach 4.1.4 und 7.2 der Zuchtordnung
- Zwingernamenschutz und/oder Welpeneintragung bei Vereinen und/oder Verbänden, die keine Anerkennung des VDH besitzen

mit bis zu 3 Jahren

* zum Beispiel

- wiederholtes Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt).
- wiederholte unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit

mit bis zu 4 Jahren

* zum Beispiel

- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel zur Erlangung der Zuchttauglichkeit überdecken sollen (im Wiederholungsfall).
- mehrfaches Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- wiederholte unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit
- schwere und/oder wiederholte Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz

mit bis zu 5 Jahren

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Einsprüche

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und/oder des Zuchtbuchführers kann binnen 14 Tagen, nur von der, von der Entscheidung betroffenen Person, nach deren Zugang beim 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist zusammen mit Gründen für die Anordnung bzw. Entscheidung dem Vorstand vorzulegen.

12.2 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Vereins für Pointer und Setter e.V. wird diese Zuchtordnung am Anfang seiner Mitgliedschaft übergeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Jede Änderung der Zuchtordnung ist in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. anzukündigen und in angemessener Form, auch in elektronischer Form, nachvollziehbar zu veröffentlichen. Erst damit treten die Änderungen in Kraft.

Die Einhaltung dieser Zuchtordnung muss im Interesse eines jeden Mitglieds liegen. Nur durch verantwortungsbewusstes Züchten wird die Forderung unserer Satzung §1, "die Reinzucht des Pointers und der Setter zu heben", erreicht.

12.3 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.